



Begründung

für die 4. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 2

Drucksache Nr. RR-5/2026

4. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold:

Vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rödinghausen

Inhalt	Seite
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)	4
1.1 Anlass der Regionalplanänderung	4
1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung der Änderungsbereiche	5
1.2.1 Änderungsbereich 1: Neudarstellung als GIB	
1.2.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme des GIB	
1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung	6
1.3.1 Änderungsbereich 1: Erweiterung eines GIB	
1.3.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme eines GIB	
2. Regionalplanerische Einordnung	7
2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen	7
2.2 Raumordnerische Bewertung	8
2.2.1 Siedlungsstruktur	8
a) Bedarf	
b) Flächensparende Siedlungsentwicklung	
c) Kreisweites und regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept	
d) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
e) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung	
f) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen	
g) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
h) Lage von Siedlungsbereichen	
i) Erschließung	
j) Umgebungsschutz	
k) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW	
2.2.2 Bandinfrastruktur	14
a) Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
c) Güterverkehr auf Schiene und Wasser	
d) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV	
e) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW	
2.2.3 Freiraum	15
a) Bodenschutz	
b) Agrarbereiche/Landwirtschaft	
c) Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum	
d) Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	
e) Kulturlandschaft	

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)/Biotopverbund	
g) Oberflächengewässer	
h) Hochwasserschutz	
i) Auswirkungen durch Starkregen	
j) Grundwasser- und Gewässerschutz	
k) Klimaschutz und Klimaanpassung	
l) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW	
2.2.4 Erneuerbare Energien	25
3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit	26
3.1 Erarbeitung des Umweltberichts	26
3.2 Ergebnis der Umweltprüfung	26
3.3 Artenschutz	27
3.4 FFH-Verträglichkeit	27

BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Regionalplanänderung

Die Firma Ballerina-Küchen ist eines der bedeutsamsten Unternehmen in der Gemeinde Rödinghausen und seit ihrer Gründung im Jahr 1978 fest in der Gemeinde Rödinghausen verwurzelt. Ballerina-Küchen ist mittlerweile der zweitgrößte Arbeitgeber im Gemeindegebiet und fester Bestandteil der standortprägenden Küchenmöbelbranche im Kreis Herford.

Die letzte Betriebserweiterung erfolgte vor mehr als 20 Jahren. In dieser Zeit hat das familiengeführte Unternehmen in jeglicher Hinsicht Wachstum erfahren. So hat sich die Produktion unter Einsatz modernster Technik innerhalb der bestehenden Betriebsgebäude stets erweitert. Die vorhandenen Flächen in den Werkshallen wurden dabei äußerst effizient genutzt. Trotz ausgesprochener Weitsichtigkeit in der Vergangenheit ist nun aber bereits nach 20 Jahren Wachstum jegliche Möglichkeit zusätzlicher Erweiterungen innerhalb der bestehenden Produktionsstätten ausgeschöpft. Mit Blick auf die weiteren Wachstumsperspektiven und die Unternehmensstrategie hat das Unternehmen ein schlüssiges und nachvollziehbares Standortkonzept entwickelt. Dieses zielt darauf ab, den bestehenden zentralen Unternehmensstandort nachhaltig zu sichern, zu stärken und weiter auszubauen. Neben dem Neubau und der Erweiterung von Produktionshallen sieht das Konzept eine Umstrukturierung von internen Produktionsprozessen sowie eine Neuordnung der Logistik vor. Die Neuordnung der Logistik ist einer der ersten Schritte, denen alle weiteren Umsetzungsschritte folgen. Zentraler Bestandteil ist in diesem Zusammenhang der Ausbau der eigenen LKW-Flotte und die Zuordnung der LKW-Stell- und Rangierflächen zu den Verladestandorten. Die Umsetzung der geplanten Entwicklungsstrategie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung des bestehenden zentralen Unternehmensstandortes und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Ergänzend wird auf die Darlegungen im Planungsteil A verwiesen, der als Anlage 3 der Vorlage beigelegt ist.

Für die Entwicklung des Betriebs steht südlich der Bruchstraße, östlich des Betriebsgeländes, eine Fläche (rd. 2,4 ha) zur Verfügung, welche über eine sehr kurze, direkte Anbindung zum bestehenden Betriebsgelände verfügt und sich im Eigentum des Unternehmens befindet. Die Fläche umfasst landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie eine Kompensationsfläche, welche weiterhin erhalten und planungsrechtlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gesichert bleiben soll. Alternativflächen in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsgeländes sind von der Kommune und dem Unternehmen geprüft worden. Sie stehen aber nicht zur Verfügung. Eine Erweiterung des Betriebes in die bereits als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesenen Bereiche nördlich der Bruchstraße ist mangels der Möglichkeit des Grunderwerbs jetzt, aber auch in absehbarer Zukunft, ausgeschlossen. Die noch freien Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände sind für die Erweiterung von Produktionshallen vorgesehen. Die Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen) sind im Allgemeinen Planungsteil A nachvollziehbar und schlüssig dargelegt worden. Die Regionalplanungsbehörde erkennt die Alternativenprüfung der Kommune an und macht sich diese zu eigen.

Die Gemeinde Rödinghausen unterstützt die Planungen des Unternehmens Ballerina-Küchen und hat in ihrem Antrag vom 18. Dezember 2025 auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 11. Dezember 2025 gebeten, eine Änderung des Regionalplans OWL zwecks einer vorhabenbezogenen Neudarstellung (Änderungsbereich 1) und einer Rücknahme

(Änderungsbereich 2) eines GIB durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL in den Änderungsbereichen 1 und 2.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung der Änderungsbereiche

1.2.1 Änderungsbereich 1: Neudarstellung als GIB

Der Betriebsstandort der Fa. Ballerina-Küchen liegt in der Gemeinde Rödinghausen am östlichen Ortsausgang Ostkilvers an der Bruchstraße K 39. Für die Entwicklung des Betriebs steht südlich der Bruchstraße, östlich des Betriebsgeländes, eine Fläche (rd. 2,4 ha) zur Verfügung, welche über eine sehr kurze, direkte Anbindung zum Bestand verfügt und sich im Eigentum des Unternehmens befindet.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der im Regionalplan OWL bisher nicht als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ festgelegt ist.

Der nördliche und südliche Teil des Änderungsbereichs umfasst intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Mittig befindet sich eine Kompensationsfläche. Diese soll weiterhin erhalten bleiben und wird im nachgelagerten Bauleitplanverfahren entsprechend festgesetzt. Eine bauliche Nutzung ist ausschließlich auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Mittig durch den Änderungsbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung zudem der Bruchbach. Dieser ist im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen verrohrt. Im Bereich der Kompensationsfläche stellt dieser einen offenen Graben dar. Der vorgesehene GIB-Erweiterungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch das Gewerbegebiet „Bruchstraße“ bzw. das Betriebsgelände von Ballerina-Küchen
- Im Norden durch die K 39 „Bruchstraße“ bzw. im Weiteren durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Süden durch zwei Wohngrundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich sowie zum Teil brachliegende und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Ergänzend wird auf die Darstellungen und Beschreibungen im Planungsteil A verwiesen. Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 2,4 ha. In dieser Flächengröße ist die zu erhaltende Kompensationsfläche mit einer Größe von rd. 0,9 ha bereits berücksichtigt. Die Flächen im Änderungsbereich sind vollumfänglich im Besitz des Unternehmens Ballerina-Küchen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen wird das Plangebiet überwiegend als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass diese Darstellung nicht dem tatsächlichen Bestand im nördlichen Teil des Plangebiets entspricht. Dieser Bereich stellt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar und wurde bislang nicht als Maßnahmenfläche genutzt. Lediglich der mittlere Bereich des Plangebiets ist als Kompensationsfläche für frühere Eingriffe in die Natur und Landschaft durch das Unternehmen Ballerina-Küchen festgesetzt. Der südliche Teil des Plangebiets wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG HF 000111). Dieses ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt und umfasst zusätzlich die nördlich und östlich angrenzenden Flächen. Für die westlich und nordwestlich angrenzenden Flächen werden großflächig gewerbliche Bauflächen dargestellt, die dem Gewerbegebiet „Bruchstraße“ zuzuordnen sind. Südwestlich schließen Wohnbauflächen an, die dem Ortsteil Ostkilver zugehörig sind. Die nördlich angrenzende K 39 „Bruchstraße“ ist im Flächennutzungsplan als klassifizierte Straße ausgewiesen.

Für die angestrebte Entwicklung ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dazu hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen bereits die Einleitung des Änderungsverfahrens Nr. 58 beschlossen.

Für die überwiegenden Flächen des Änderungsbereichs 1 besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 11 „Südlich der Bruchstraße“ aus dem Jahr 1994. Dieser setzt Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Zusätzlich ist im Bebauungsplan der teilweise verrohrte Bach als Gewässer festgesetzt. Für den Bereich nördlich der Kreisstraße besteht der Bebauungsplan Nr. 15, welcher überwiegend Gewerbegebiete festsetzt.

1.2.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme eines GIB

Parallel zur angestrebten Erweiterung des GIB im Änderungsbereich 1 soll im Änderungsbereich 2 eine Rücknahme von GIB zugunsten von Freiraumfestlegungen erfolgen. Der Änderungsbereich 2 liegt im Ortsteil Bieren im Bereich Hansasträße/Schierenacker/Lohacker. Er umfasst eine Größe von rd. 6 ha. Der geplante Änderungsbereich zur Rücknahme von GIB liegt im Ortsteil Bieren in der Gemeinde Rödinghausen westlich der Hansasträße L 557 und der Straße Im Loh sowie nördlich der Straße Lohacker (beidseitig der Straßen Starenweg und Schierenacker). Ergänzend wird auf die Darstellungen und Erläuterungen im Planungsteil A verwiesen.

Der Änderungsbereich 2 wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die nähere Umgebung ist ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich geprägt und unbebaut. Südlich der Fläche schließt ein kleinteiliger Siedlungsansatz an. Die Flächen befinden sich derzeit nicht im Eigentum der Gemeinde Rödinghausen. Nach Darlegungen der Kommune ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Flächen mittelfristig erworben und damit der im rechtskräftigen Regionalplan OWL festgelegten Nutzung zugeführt werden können.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) werden die Flächen im Änderungsbereich 2 vollständig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für das nähere Umfeld sind ebenfalls überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für den Änderungsbereich 2 bestehen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung

1.3.1 Änderungsbereich 1: Erweiterung eines GIB

Der Änderungsbereich 1 ist im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) als Vorbehaltsgebiet festgelegt worden.

Für die beabsichtigten Erweiterungen des Unternehmens ist die arrondierende neue Festlegung eines GIB im Regionalplan OWL notwendig, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. Diese 4. Änderung des Regionalplans OWL dient ausschließlich dazu, die angestrebte betriebliche Entwicklung des Unternehmens Ballerina-Küchen an dem Standort regionalplanerisch abzusichern. In diesem Sinne ist der Vorhabenbezug auszulegen.

Im Zuge der Neufestlegung als GIB in der Größe von ca. 2,4 ha ist eine Rücknahme folgender Festlegungen des Regionalplans OWL erforderlich: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Die Gemeinde Rödinghausen unterstützt ausdrücklich die Erweiterungsabsichten des Unternehmens Ballerina-Küchen. Sie sieht das besondere betriebliche Planungserfordernis und den dringenden Handlungsbedarf des Unternehmens und will auf der kommunalen Ebene die für die weitere Standortentwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Für die Gemeinde Rödinghausen und den Kreis Herford ist das Unternehmen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und hat eine hohe Arbeitsplatzbindung für die Teilregion inne. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen der Küchenmöbelbranche erstreckt sich die Arbeitsmarktbedeutung des Unternehmens über den eigenen Mitarbeiterstamm und über die Gemeinde Rödinghausen und auch den Kreis Herford hinaus, insbesondere auf den angrenzenden Kreis Minden-Lübbecke und auf das angrenzende Bundesland Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund ist es für die Gemeinde Rödinghausen von großer Bedeutung, die weitere Entwicklung des Unternehmens zu sichern.

1.3.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme eines GIB

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit lokaler Bedeutung (GIB) als Vorranggebiet festgelegt.

Die bisherige Festlegung im Regionalplan OWL als GIB wird im Zuge des Änderungsverfahrens zurückgenommen. Neu festgelegt werden soll der Änderungsbereich 2 als „Landwirtschaftlicher Kernraum“.

Die Rücknahme der bisherigen GIB-Festlegung umfasst eine Fläche von ca. 6 ha und wurde von der Gemeinde Rödinghausen in dieser Größe beantragt.

2. Regionalplanerische Einordnung

2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Aufstellungsbeschluss der Änderung erfolgt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2017 (LEP NRW) in der rechtskräftigen Fassung vom 3. Juli 2024 nach den erfolgten Änderungen 2019 und 2024 sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 21. März 2024 (OVG NRW 11 D

133/20.NE) zur Teilaufhebung der 1. Änderung. Die Fassung des LEP NRW vom 3. Juli 2024 ist ohne Übergangsvorschriften mit Rechtskraft anzuwenden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sind die Regionalpläne an die Ziele des LEP NRW anzupassen.

Der Regionalplan OWL wurde aus dem LEP NRW in den Fassungen von 2017 bzw. 2019 unter Beachtung der landesplanerischen Ziele entwickelt, am 31. Januar 2024 vom Regionalrat Detmold beschlossen, anschließend im Anzeigeverfahren beim Land NRW auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung geprüft und am 16. April 2024 öffentlich bekanntgemacht. Der Regionalplan OWL beachtet insofern die Ziele des LEP NRW. Die Folgen des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024 zur Teilaufhebung der 1. Änderung des LEP NRW betreffen in diesem Verfahren nur das Ziel 2-3 des LEP NRW sowie den Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“).

Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von Regionalplanänderungen auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs der 3. Änderung des LEP NRW als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach Auswertung der im 1. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Landesregierung entschieden, die bisherigen Planunterlagen (Planänderungsentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) zu überarbeiten und am 3. März 2026 beschlossen, gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen zu beteiligen (zweites Beteiligungsverfahren). Das 2. Beteiligungsverfahren erfolgt in der Zeit vom 17. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026. Im Zuge des Verfahrens zur 4. Änderung des Regionalplans OWL wurde geprüft, ob und inwieweit eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des LEP NRW (Entwurf in der Fassung des 2. Beteiligungsverfahrens) gegeben ist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die 4. Änderung des Regionalplans OWL mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des LEP NRW im Einklang steht. Auf die Ausführungen in den einzelnen Kapiteln der Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Weitere raumordnerische Vorgaben für die Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG, dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und den in der Regionalplanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Raumordnerische Bewertung

2.2.1 Siedlungsstruktur

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Insbesondere § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 4 und 6 ROG sind bei der Änderung in die Beurteilung einzustellen.

Die Neudarstellung des GIB dient dazu, dass sich die angestrebte Siedlungsentwicklung der Gemeinde - wie in Ziel 2-3 LEP NRW vorgegeben - innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen kann.

a) Bedarf

Dem in Ziel 6.1-1 LEP NRW formulierten Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.

Für die geplante Erweiterungsabsicht benötigt das Unternehmen Ballerina-Küchen entsprechend der vorliegenden Werkplanung eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 2,4 ha.

Die vorhabenbezogene Regionalplanänderung ist erforderlich, um die dargelegte mittelfristige Werkplanung und Weiterentwicklung des zentralen Unternehmensstandortes zu ermöglichen. Die Gründe für die Erweiterung der Firma Ballerina-Küchen sind unter dem Gliederungspunkt 1 beschrieben. Die Größenordnung sowie die aus Sicht des Unternehmens bevorzugte Lage der Standorterweiterung sind in der Anlage 3 der Vorlage (Teil A - Allgemeiner Planungsteil) vom Unternehmen begründet und nachvollziehbar dargelegt worden. Die Umweltverträglichkeit der GIB-Erweiterung wurde im Umweltbericht nachgewiesen. Der Planungsabsicht des Unternehmens liegt eine konkrete Werkplanung zugrunde, die den zukünftigen Flächenbedarf im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes schlüssig nachweist und räumlich verortet. Die Entscheidung des Unternehmens, am bestehenden Standort zu erweitern, ist dabei eingebunden in eine nachhaltige Strategie zur Sicherung und Stärkung des zentralen Unternehmensstandortes sowie regionaler, betrieblicher Netzwerke, die sowohl Kunden, Zulieferer als auch Mitarbeitende betreffen.

Die Erweiterung ist ferner notwendig, um die mittelfristige Wachstumsperspektive des Unternehmens umsetzen zu können. Die Erweiterungsabsichten von Ballerina-Küchen sind dabei eingebunden in eine langfristige Unternehmensstrategie zur Sicherung und Stärkung des einzigen und zentralen Standortes in Rödinghausen im Kreis Herford. Betriebliche Reserveflächen bestehen auf dem Standort in Rödinghausen nicht. Derzeit noch freie Flächen auf dem Betriebsgelände sind für konkrete Erweiterungsabsichten vorgemerkt und verplant. Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold anerkannt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in dem Änderungsbereich 2 eine GIB-Festlegung in einer Größe von ca. 6 ha zugunsten von Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden soll. In der Bilanz der 4. Änderung des Regionalplans OWL ergibt sich damit eine Rücknahme an Siedlungsflächen im Regionalplan OWL in einer Größe von ca. 3,6 ha. Zudem soll im Änderungsbereich 1 die zentral gelegene Gehölzstruktur im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung gesichert werden.

Gemäß der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen und dem Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) legt der Regionalplan OWL in der Anlage 1 für die Gemeinde Rödinghausen ein Flächenkontingent von 19 ha Bruttobauland für den Zeitraum bis zum Jahr 2042 fest. Der ermittelte Flächenbedarf für die angestrebte Standortentwicklung der Firma Ballerina-Küchen beläuft sich auf insgesamt ca. 2,4 ha brutto. Die Vereinbarkeit mit Ziel S 11 des Regionalplans OWL ist damit gegeben.

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen für gewerbliche Zwecke gesicherten Flächen betragen zum Stichtag 01.01.2024 insgesamt 99,31 ha, die betriebsgebundenen Reserveflächen für Gewerbe liegen zum o.g. Stichtag des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) bei 2,09 ha und die freie Reserveflächen für Gewerbe bei 2,61 ha. Seit dem Jahr 2021 (4,57 ha) hat hinsichtlich der freien Reserven für gewerbliche Nutzungen im FNP der Gemeinde Rödinghausen ein stetiger Abbau stattgefunden.

In Bezug auf die Freiraumfunktionen der Änderungsbereiche 1 und 2 kommt die Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Gleichwertigkeit der Flächen gegeben ist. Dieser Einschätzung schließt sich die Regionalplanungsbehörde vollumfänglich an.

Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde anerkannt.

b) Flächensparende Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW beschreibt das Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.

Der Grundsatz 6.1-3 LEP NRW beschreibt das Leitbild der dezentralen Konzentration. Die vorgegebene Struktur und gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte soll als großräumig-dezentrale Struktur auf regionaler und örtlicher Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche verknüpft werden. So soll u.a. die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge erfüllt werden. Die 4. Änderung des Regionalplans OWL erfüllt diesen Grundsatz des LEP NRW. Rödinghausen ist Grundzentrum, die nächstgelegenen Mittelzentren sind Bünde im Südosten, Lübbecke im Nordosten, sowie Melle im Westen (Landkreis Osnabrück, Niedersachsen). Der Kreis Herford sowie der südliche Teil des Kreises Minden-Lübbecke sind gekennzeichnet durch eine disperse Siedlungsstruktur. Der Siedlungsschwerpunkt als zentraler allgemeiner Siedlungsbereich liegt ca. 3 km nördlich vom Vorhabenstandort entfernt.

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Südwesten unmittelbar an den als ASB festgelegten Rödinghausener Ortsteil Bruchmühlen an, der einen Teil der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastrukturen Rödinghausens vorhält. Der Ort Bruchmühlen ist durch die Landesgrenzen NRW und Niedersachsen zweigeteilt. Im Meller Ortsteil Bruchmühlen sind ebenso Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastruktur vorhanden. Zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind in der Gemeinde Rödinghausen, im Kreis Herford, im angrenzenden Kreis Minden Lübbecke sowie im angrenzenden Landkreis Osnabrück gut erreichbar. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Wirtschaft und die angestrebte Erweiterung des Unternehmens leistet einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung des vorhandenen GIB, der grundzentralen Funktion Rödinghausens und dient der Sicherung der vorhandenen Strukturen. Die Erweiterung des GIB Ostkilver rundet zudem die bestehende kompakte Siedlungsstruktur entlang der Bruchstraße (K 39) sinnvoll ab.

Der Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL formuliert dies auf Ebene der Regionalplanung. Mit der 4. Änderung des Regionalplans OWL werden ca. 2,4 ha GIB neu dargestellt. Dem Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird auch dadurch entsprochen, dass parallel zu der Neudarstellung ein bestehender GIB in der Größe von ca. 6 ha zurückgenommen wird. Dieser Bereich wird zukünftig im Regionalplan als Landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt.

Dem Grundsatz S 6 des Regionalplans OWL (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen) in Verbindung mit Ziel 6.1-1 LEP NRW wird insofern Rechnung getragen, als dass nach den regelmäßigen Auswertungen

des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde (Stand 01.01.2024) keine zusammenhängenden Reserveflächenüberhänge im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen vorhanden sind, die für die angestrebte Standortentwicklung des Unternehmens Ballerina-Küchen in der angefragten Größe und Lagegunst geeignet wären. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Rücknahme von GIB an anderer Stelle mit rund 6 ha deutlich größer ausfällt als die geplante Neudarstellung von etwa 2,4 ha.

Im Regionalplan OWL formuliert der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung von GIB) auf Ebene der Regionalplanung, dass eine flächensparende Siedlungsentwicklung bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte sichergestellt werden soll. Durch die im Gliederungspunkt 1 vorgelegten baulichen Umsetzungsabsichten über ein Entwicklungskonzept mit erhöhten baulichen Dichten wird den Grundsätzen S 3 sowie S 8 des Regionalplans OWL entsprochen. Die Gemeinde Rödinghausen strebt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung an, dieses durch entsprechende planungsrechtliche Festlegungen in der verbindlichen Bauleitplanung und durch ergänzende Regelungen zu sichern. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme tragen weiterhin der Ausbau des ÖPNV, das mehrgeschossige Bürogebäude sowie die Erwägung des zukünftigen Baus von Parkpaletten für PKW am Standort bei.

Bei der hier beabsichtigten vorhabenbezogenen Neudarstellung eines GIB auf dem Gemeindegebiet Rödinghausens handelt es sich zwar um die Neuansiedlung an diesem Standort, aber auch um die Erweiterung eines vorhandenen GIB von ca. 2,4 ha in den Freiraum hinein. Diese Entwicklung ist als Erweiterung und Sicherung eines für den Kreis Herford bedeutenden Betriebes am bestehenden Standort zu werten. Das in Ziel S 5 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) des Regionalplans OWL formulierte Entwicklungsgebot – als wesentliche regionalbedeutsame Aufgabe den Wirtschaftsstandort OWL weiterzuentwickeln – wird mit dieser Planung umgesetzt. Dies impliziert, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene Arbeitsplätze im Kreis Herford zu sichern.

c) Kommunales und regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis sind die Ausführungen in Ziel 6.3-1 LEP NRW zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für emittierende Betriebe von Bedeutung.

Laut Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe u.a. in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Mit der geplanten vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans OWL und der entsprechenden Erweiterung des bereits bestehenden GIB kann dieses gewährleistet werden.

Die Änderungen sind mit den Inhalten des teilregionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Herford sowie des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes OWL vereinbar. Dieses gilt sowohl für die Neudarstellung als auch für die Rücknahme des GIB.

In Vorbereitung des Regionalplans OWL haben die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld teilregionale Wirtschaftsflächenkonzepte als Fachbeitrag für ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL erstellt. Dieses Gesamtkonzept für die Region ist unter Kapitel 3.4.1 des Regionalplans OWL formuliert und zeichnerisch in der Erläuterungskarte 2 (Kreis Herford auf Blatt 1) dargestellt. Der Änderungsbereich 1 (Standort Ballerina-Küchen als „Ostkilver-West“) ist nicht dargestellt, da er analog zum teilregionalen

Gewerbeflächenkonzept des Kreises Herford (2017) keine freien Reserveflächen hat. Der Änderungsbereich 2 im Ortsteil Bieren (GIB-Rücknahmefläche) ist als „Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung im regionalplanerischen Maßstab 1:350.000 als lfd. Nr. 11 gekennzeichnet. Den Kommunen bleibt es vorbehalten, neben den im Konzept verteilten Standorten lokal bedeutsame Gewerbestandorte bzw. Erweiterungen bestehender Gewerbestandorte zu bestimmen. Die Erweiterung des bestehenden Standortes Ostkilver-West sowie die Rücknahmen des GIB am o.g. dargestellten Standort Bieren ist dementsprechend zu werten. Die Rücknahme von GIB-Teilflächen findet dort nur randlich statt; die grundsätzliche Entwicklung dieses Standortes in Bieren bleibt daher unberührt.

Durch die vorhabenbezogene Nutzung der Flächen im Änderungsbereich 1 in Verbindung mit der geplanten Nachverdichtung im bestehenden GIB Ostkilver-West in Rödinghausen durch die Fa. Ballerina-Küchen sowie das ausreichend vorhandene kommunale Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen, erübrigen sich interkommunale Planungsüberlegungen gemäß Grundsatz 6.3-4 LEP NRW und Ziel S 13 (Interkommunale Zusammenarbeit) des Regionalplans OWL.

d) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW sind bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die Entwicklung von Splittersiedlungen zu vermeiden. Diesem Ziel wird mit der vorhabenbezogenen neuen GIB-Festlegung entsprochen. Siedlungsstrukturell grenzt der Änderungsbereich 1 direkt östlich an den GIB Ostkilver-West an und rundet zudem den vorhandenen, kompakten Siedlungskörper des ASB Bruchmühlen und GIB Ostkilver-West ab. Für die Rücknahme der GIB-Festlegung im Änderungsbereich 2 ist das Ziel nicht anwendbar.

e) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung

Dem in Grundsatz 6.1-5 LEP NRW beschriebenen Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ sowie dem Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL wird entsprochen. Die Neudarstellung des GIB erweitert einen bestehenden GIB und rundet den Ortsteil und die vorhandene Siedlungsstruktur sinnvoll ab. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass in Rödinghausen und im Kreis Herford Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden können. Die geplante Erweiterung leistet auch einen Beitrag dazu, dass eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung erfolgen kann. Die geplante Verdichtung und Erweiterung sowie die Nutzung des ÖPNV sind zudem wichtige Bausteine zur Entwicklung einer verkehrsmindernden Siedlungsstruktur. Auch die Rücknahme der GIB-Festlegung im Ortsteil Bieren ist mit den o.g. Grundsätzen vereinbar.

f) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen

Die Gemeinde Rödinghausen verfügt derzeit über keine geeigneten Frei- und Brachflächen, die von ihrer Größe, ihrem Zuschnitt und ihrer Lage geeignet sind, um den zukünftigen Erweiterungs- bzw. Verlagerungsbedarf des Unternehmens Ballerina-Küchen auf dem Gemeindegebiet abdecken zu können. Der GIB im Ortsteil Schwenningdorf ist für die Erweiterung einer weiteren Firma der Küchenmöbelindustrie vorgesehen. Aus diesen Gründen sind die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW in diesem Änderungsverfahren nicht anwendbar. Die geplante Rücknahme der GIB-Darstellung berührt keine Potenziale, die für eine Innenentwicklung genutzt werden können.

g) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Nach dem Grundsatz 6.1-7 LEP NRW ist es erforderlich, dass bei der Planung neuer Baugebiete von Beginn an auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur hingewirkt werden sollte. Gleichzeitig sollen durch räumliche Entwicklungen die bestehenden Vulnerabilitäten des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärft werden. Die Planung sollte darauf ausgerichtet sein, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Gemeinde Rödinghausen legt in den Planunterlagen nachvollziehbar dar, dass sie eine effiziente Entwicklung des gesamten GIB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen anstrebt. Hierzu gehören neben der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet vor allem die bauliche Verdichtung der Nutzungen am Standort des bereits bestehenden GIB.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die angestrebte Erweiterung und die Entwicklung des GIB, in Verbindung mit den geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen nicht weiter verschärfen wird.

h) Lage von Siedlungsbereichen

Die vorliegende vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans OWL entspricht dem Ziel 6.3-3 LEP NRW „Neue Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen“, da der Änderungsbereich 1 mit einer Neudarstellung von GIB unmittelbar an die bestehende GIB-Festlegung im Regionalplan OWL anschließt und auch im Zusammenhang von der Fa. Ballerina-Küchen bebaut werden soll. Für die geplante Rücknahme der GIB-Festlegung ist dieses Ziel nicht anwendbar.

i) Erschließung

Die angestrebte Änderung entspricht dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Der Änderungsbereich 1 grenzt unmittelbar an die leistungsfähige und gut ausgebaute Bruchstraße K 39 an. Über die Bruchstraße und die Osnabrücker Straße ist eine kurzwegige und direkte Anbindung an die A 30 gegeben.

j) Umgebungsschutz

Der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW behandelt die Planungssituation, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der GIB-Neudarstellung des Änderungsbereiches 1 befinden sich keine Hofstellen oder Wohnnutzungen. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich ebenfalls keine Hofstellen. Ein Wohngebiet schließt im Süden an den bereits gewerblich genutzten Bestand an. Im Rahmen der späteren Bauleitplanung wird die Kommune zur Standorterweiterung sowie mit Blick auf die bereits vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Umfeld eine planerische Konfliktbewältigung gewährleisten müssen. Diese ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aber grundsätzlich möglich.

Die Rücknahme der bestehenden GIB-Darstellung im Änderungsbereich 2 ist ebenfalls mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar. Die Rücknahme des GIB führt hier zu keiner erstmaligen oder verstärkten Konfliktsituation.

k) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans LEP NRW

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die 4. Änderung des Regionalplans OWL mit den siedlungsstrukturellen Festlegungen der 3. Änderung des LEP NRW im Einklang steht.

2.2.2 Bandinfrastruktur

Bei der Beurteilung des Planvorhabens aus regionalplanerisch-verkehrlicher Sicht ist, neben der kurzwegigen Anbindung der Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, auch ein sich aus dem Spannungsverhältnis von Verkehrsnotwendigkeit und Verkehrsbelastung ergebendes, besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung durch die Verkehrsträger (Schiene, ÖPNV) bzw. Verkehrsmittel (Bahn, Bus) mit hoher Transportkapazität zu berücksichtigen. Dabei ist das Planvorhaben vor dem Hintergrund der Aussagen des LEP NRW unter den Ziffern 6.3-5, 8.1-1, 8.1-10 sowie des Regionalplans OWL unter der Ziffer 5.3, Ziel V 5, auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen:

a) Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Der Grundsatz 6.3-5 LEP NRW behandelt die Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Der durch die geplante Erweiterung arrondierte GIB grenzt im Norden unmittelbar an die Kreisstraße 39. Über die K 39 kann der Änderungsbereich kurzwegig an die südlich verlaufende Bundesautobahn 30 angebunden werden. Über diese Verbindung erfolgt auch die Anbindung des Änderungsbereiches an den Siedlungsraum. Nach Norden ist der Änderungsbereich über die Landesstraße 775 angebunden.

Ebenso über die BAB 30 und B 61 erreichbar ist die im Regionalplan OWL im Ziel V 14 festgelegte multimodale Schnittstelle im Hafenstandort Minden als Standort des kombinierten Güterverkehrs.

b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Dem Grundsatz 8.1.-1 LEP NRW wird durch die vorhandene Bushaltestelle „Siedlung“ unmittelbar westlich des Betriebsgeländes an der K 39 (Bruchstraße) entsprochen. Im Gemeindegebiet von Rödinghausen befindet sich der Bahnhof Bieren-Rödinghausen in einer Entfernung von ca. 5 km. Von dort aus gibt es eine direkte Verbindung Richtung Rahden im Norden und Richtung Bielefeld im Süden. Der nächstgelegene Bahnhof liegt in Bruchmühlen auf dem Stadtgebiet von Melle ca. 3 km entfernt. Hier werden Verbindungen Richtung Osnabrück und Bielefeld angeboten.

c) Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll gem. Grundsatz 8.1-10 LEP NRW vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Der Änderungsbereich ist nicht an das Schienennetz bzw. an eine Wasserstraße angebunden.

Der nächstgelegene von der DB Cargo bediente Bahnhof im Güterverkehr befindet sich in ca. 12 km Entfernung auf dem Stadtgebiet von Bünde. Der landesbedeutsame Hafenstandort Minden/RegioPort OWL ist ca. 48 km entfernt.

d) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV

Der Änderungsbereich ist gem. Ziel V 5 des Regionalplans OWL über die in Nordost-Südwest-Richtung (über die K 39) verlaufende Buslinie, mit der Haltestelle „Siedlung“ in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes, an den ÖPNV bedarfsgerecht angeschlossen. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in ca. 3 km Entfernung in Melle-Bruchmühlen. Der auf dem Gemeindegebiet von Rödinghausen liegende Bahnhof Bieren-Rödinghausen ist ca. 5 km entfernt.

e) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW hin zu prüfen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bandinfrastrukturelle Belange durch die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW nicht berührt werden.

2.2.3 Freiraum

Sowohl der LEP NRW als auch der Regionalplan OWL treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren sie textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung von Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Überschwemmungsbereiche, BSN). Neben den Festlegungen des LEP NRW zum Thema Freiraum (Kapitel 7) sind des Weiteren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus den Kapiteln 3 (erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) und 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplan OWL sind die entsprechenden Regelungen zum Freiraum, aber auch zum Schutz der Kulturlandschaft und zu dem Themenbereich Klimaschutz/Klimaanpassung, im Kapitel 4 –Freiraum und Umweltschutz- maßgeblich.

Zum Thema Hochwasserschutz/Starkregen sind zudem die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) bei der regionalplanerischen Bewertung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Festlegungen dargestellt, die in Bezug auf die vorliegende Regionalplanänderung eine besondere Relevanz aufweisen.

a) Bodenschutz

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-4 fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen sind.

Der Regionalplan OWL bestimmt im Grundsatz F 5 (Bodenschutz) u.a., dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden soll.

Insbesondere sollen grund- und stauwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Auch der BRPH trifft Zielfestlegungen, die sich auf den Schutz von Böden bzw. deren hochwassermindernde Funktionen beziehen. So legt der BRPH in Ziel II.1.3 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das natürliche Wasserversickerungs- und

Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten ist. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist möglich, wenn die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) hat als Planungsgrundlage, insbesondere auch für die Regionalplanung, die Bodentypen nach verschiedenen Teilfunktionen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewertet.

Gemäß der Bodenkarte für NRW (BK 50) sind innerhalb des Änderungsbereichs 1 sandige Lehm- und Schluffböden vorherrschend. Der Boden im östlichen Teil des Änderungsbereichs 1 ist als Pseudogley klassifiziert, im westlichen Teil tritt der Bodentyp Gley auf. Die genannten Böden werden nach der Methodik des Geologischen Dienstes NRW nicht als „schutzwürdige Böden“ eingestuft.

Im Änderungsbereich 2 tritt flächendeckend der Bodentyp Parabraunerde auf. Es handelt sich um einen fruchtbaren Schluffboden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung für die Regelu- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt in der Spannbreite von 65-75, entsprechend wird dieser Boden auch als schutzwürdig klassifiziert. Diese Schutzwürdigkeit des vor Ort vorherrschenden Bodentyps zeigt sich auch in der Erläuterungskarte 12 „Schutzwürdige Böden“ zum Regionalplan OWL. Der Bodentyp im Änderungsbereich 2 wird in dieser Kartendarstellung als „Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ eingestuft. Mit Blick auf „Klimarelevanz“ bzw. „kohlenstoffspeichernde oder -speichernde Eigenschaften“ haben die Böden im Änderungsbereich 2 (bzw. in dessen Wirkzone) eine Bedeutsamkeit als „Böden mit hoher Wasserspeicherungsfunktion“ (vgl. Erläuterungskarte 13 „Klimarelevante Böden“ zum Regionalplan OWL).

Somit werden im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplans etwa 2,4 ha nicht schützenswerter und nicht klimarelevanter Boden als GIB neu als Siedlungsraum festgelegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die bereits mit Gehölzen bestandene Ausgleichsfläche im Änderungsbereich 1 im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung gesichert werden soll. Dahingegen wird im Änderungsbereich 2 für einen etwa 6 ha großen Bereich mit schutzwürdigen und klimarelevanten Böden die Festlegung als GIB zurückgenommen, sodass hier langfristig eine Bebauung und Beeinträchtigung des Bodens durch Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der Flächenverhältnisse zwischen der geplanten GIB-Neufestlegung im Änderungsbereich 1 (2,4 ha) und der GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 (6 ha) sowie insbesondere auch der unterschiedlichen Bodenqualitäten, ist die 4. Änderung des Regionalplans OWL bezogen auf den Bodenschutz positiv zu beurteilen.

Die Regionalplanungsbehörde geht entsprechend davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zum Bodenschutz vereinbar, respektive sogar sehr vorteilhaft ist.

b) Agrarbereiche/Landwirtschaft

Als Grundsatz der Raumordnung formuliert der LEP NRW in Kapitel 7.5, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Die im Freiraum liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffe erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Der Regionalplan OWL legt zeichnerisch auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer sogenannte Landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsbereiche fest. Dies sind Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Kriterien für die Auswahl der Flächen sind u.a. der Flächenzuschnitt und insbesondere die Ertragskraft der Böden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen durch den Grundsatz F37 (Landwirtschaftliche Kernräume).

Bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht zu vermeiden.

Die Flächen im Änderungsbereich 1 werden bisher überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Eine Ausnahme bilden die zentral gelegenen Gehölzstrukturen. Die für die Bauflächen benötigten Böden und Flächen gehen der Landwirtschaft verloren. Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich 1 sind -auf der Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrags- im Regionalplan OWL nicht als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt worden.

Im Gegensatz hierzu werden die Flächen im Änderungsbereich 2 auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer zum Regionalplan OWL als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt. Die Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum berücksichtigt hierbei insbesondere die hohe Ertragskraft und -mit Blick auf den Klimawandel- die Ertragsicherheit der anstehenden Böden. Die Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 wird sich perspektivisch positiv auf das Schutzgut Landwirtschaft auswirken.

Durch die Flächenansprüche, die sich evtl. auf nachgelagerter Ebene durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben können, kann zusätzlich eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

In Bezug auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sieht § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Auch im Regionalplan OWL wird im Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) festgelegt, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl in Bezug auf die Art, als auch den Standort der Maßnahme, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll.

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt keine Eingriffsbilanzierung für die innerhalb des Änderungsbereichs 1 vorgesehenen Flächenentwicklungen. Dies ist Aufgabe der nachgelagerten, weiter konkretisierten Verfahrensschritte, wie der Bauleitplanung. Innerhalb dieser sind die zur Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geeigneten Maßnahmen und Flächen etc. auszuarbeiten und verbindlich abzusichern. Dazu befindet sich die Kommune in einem Austausch mit den zuständigen Fachbehörden.

Die Regionalplanungsbehörde geht im Gesamtergebnis davon aus, dass durch die Änderung agrarstrukturelle Belange nur in untergeordneter Weise berührt werden bzw. sogar positiv zu bewerten sind (Flächenverhältnis Neuausweisung-Rücknahme; Wertigkeit der Böden). Die geplante Änderung wird mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Hintergrund der entsprechenden Ziele des Regionalplans OWL und der Eingriffsregelung als zielkonform gesehen.

c) Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum

Das Bild und der Charakter der Dörfer und Städte werden insbesondere durch den Übergang der Siedlungsflächen in die freie Landschaft geprägt. Historisch gewachsen finden sich an den Siedlungsändern typische Grünstrukturen, die die Bebauung in die Landschaft einbinden und integrieren. Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden, um die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu gewährleisten.

Der Regionalplan OWL trifft hierzu im Grundsatz F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) die Festlegung, dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden soll. Die Entwicklung neuer und die Aufwertung bestehender Strukturen kann insbesondere über die Bauleitplanung durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingriffskompensation erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 befinden sich keine ortsrandtypischen Landschaftsstrukturen. Durch die Einbeziehung des Änderungsbereiches 1 in das angrenzende zeichnerisch festgelegte GIB wird eine Arrondierung des Siedlungsbereiches ermöglicht. Das für das Betriebsgelände vorgesehene Konzept zielt mit seinen Strukturen auf eine landschaftsgerechte Einbindung in die Landschaft ab. In diesem Zusammenhang wird konfliktmindernd mit zu berücksichtigen sein, dass die zentralen Gehölzbereiche im Änderungsbereich 1, die kleinräumig eine aufwertende Gliederung des Standorts und örtlichen Landschaftsbilds bewirken, auf den nachgelagerten Planungsebenen erhalten und gesichert werden sollen. Zudem hat die Kommune dargelegt, dass sie eine Eingrünung des Änderungsbereiches 1 zur freien Landschaft im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung anstrebt.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Änderungsbereich 2 positive Auswirkungen auf den Aspekt der Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlungs- und Freiraum haben wird. Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zur Ortsrandgestaltung vereinbar ist.

d) Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Der Änderungsbereich 1 ist im Regionalplan OWL zeichnerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Die fachlichen Grundlagen, die der Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL zugrunde liegen, werden im Kapitel 4.8 des Regionalplans OWL aufgelistet.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSLE werden ergänzt durch die Grundsätze F 18 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) und F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung).

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 18 wird ausgeführt, dass vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen sind.

Der LEP NRW macht in Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) Vorgaben zu den Themenbereichen Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden allerdings nicht getroffen.

Der Änderungsbereich 1 weist in Bezug auf das Landschaftsbild und für die landschaftsorientierte Erholung eher eine untergeordnete Bedeutung auf. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch eine entsprechende Siedlungsrandgestaltung deutlich abgemindert werden. Wegeverbindungen befinden sich nicht innerhalb des Gebietes. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bewertung im Rahmen der Umweltstudie verwiesen.

In Bezug auf den Biotopverbund weist die Fläche eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop auf. Dies wird durch die Zuordnung der Fläche zur Biotopverbundstufe 2 dokumentiert. Auch hier kann insbesondere mit Blick auf die Umweltstudie davon ausgegangen werden, dass entsprechende Beeinträchtigungen ortsnahe kompensiert werden können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die zentrale Gehölzstruktur im Änderungsbereich 1 auf der Ebene der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung gesichert werden soll.

Der Änderungsbereich 2 wird nach der oben angesprochenen Methodik zur Abgrenzung der BSLE nicht als BSLE festgelegt. Eine fachliche Grundlage für die Festlegung als BSLE ist u.a. die Lage innerhalb eines bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dies

trifft für den Änderungsbereich 2 nicht zu. Aktuell wird allerdings der Landschaftsplan Herford überarbeitet; hier besteht die Option, dass bei einer Rücknahme der GIB-Festlegung im Änderungsbereich 2 die Fläche ebenfalls in das angrenzend geplante Landschaftsschutzgebiet einbezogen und dann entsprechend nachfolgend als BSLE festgelegt wird. Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vereinbar ist.

e) Kulturlandschaft

Das Ziel 3-1 LEP NRW und der Grundsatz 3-2 LEP NRW legen fest, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

Ergänzende Regelungen trifft der Regionalplan OWL im Kapitel 4.14 (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) in den Grundsätzen F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche).

Die Änderungsbereiche gehören zur Kulturlandschaft „Ravensberger Land“.

Als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Regionalplans OWL hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für den Planungsraum OWL erstmalig einen Fachbeitrag erstellt. Dieser kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold grenzt regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ab und differenziert dabei nach den fachlichen Kategorien Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Des Weiteren sind im Fachbeitrag u.a. historische Sichtachsen oder kulturlandschaftsprägende Einzelobjekte aufgeführt.

Auch in Bezug auf die darin untergeordnet abgegrenzten Kulturlandschaftsbereiche ist festzuhalten, dass beide Änderungsbereiche dahingehend keine Bedeutung übernehmen und außerhalb dieser abgesteckten Bereiche liegen (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan OWL, LWL 2017). Auch die Ergänzungskarte 4 „Kulturlandschaften“ zum Regionalplan OWL zeigt die Änderungsbereiche außerhalb festgelegter Kulturlandschaftsbereiche.

Kulturgüter mit Raumwirkung oder historisch überlieferte Sichtbeziehungen sind nicht betroffen. Auch mittelbar werden entsprechende Objekte, die im weiteren Umfeld liegen, nicht berührt.

Innerhalb des Änderungsbereichs 1 sind keine Baudenkmäler und -nach aktuellem Kenntnisstand- keine Bodendenkmäler bekannt. Auch der Geologische Dienst NRW hat im Rahmen des Scopingverfahrens darauf hingewiesen, dass keine Geotope (geowissenschaftlich schützenswerte Objekte) innerhalb der beantragten Fläche ausgewiesen sind.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf den Belang der Kulturlandschaft haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Kulturlandschaft vereinbar ist.

f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund

Im Regionalplan OWL ist im Grundsatz F10 (Biotopverbund) festgelegt, dass ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten.

Zentrale Kernräume des Biotopverbundes werden im LEP NRW als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und konkretisierend im Regionalplan OWL als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der BSN bildet die Biotopverbundstufe 1, die im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV; jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK)) abgegrenzt sind. Die Sicherung und Entwicklung dieser Gebiete ist für den Schutz der Biodiversität, gerade auch mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, von herausragender Bedeutung. Sowohl GSN als auch BSN sind durch den Änderungsbereich nicht betroffen.

Auch eine mittelbare Betroffenheit von räumlich benachbarten Natura 2000-Gebieten kann ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „System Else/Werre“ (DE-3817-301), welches sich in etwa 2,3 km Entfernung westlich des Änderungsbereichs 1 befindet. Der Änderungsbereich 2 befindet sich nördlich des FFH-Gebiets in einem Abstand von etwa 5,1 km. Aufgrund dessen wird eine gesonderte bzw. vertiefende Prüfung möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen (FFH-Vorprüfung oder FFHVP) nicht erforderlich.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 (herausragende Bedeutung) werden durch Flächen der Biotopverbundstufe 2 (besondere Bedeutung) funktional ergänzt. Während die Flächen der Biotopverbundstufe 1 -wie dargestellt- als BSN festgelegt sind, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 im Regionalplan OWL vorrangig als BSLE festgelegt.

Hier ergibt sich durch die 4. Änderung des Regionalplans OWL eine Betroffenheit. Der Änderungsbereich 1 ist der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, für den Änderungsbereich 2 besteht keine vergleichbare Klassifizierung. Von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Änderungsbereiches 1 sind die zentral gelegenen Flächen (Kompensationsflächen mit Gehölzbestand, freigelegtem Bach etc.). Diese Flächen sollen langfristig erhalten bleiben, ihre Anbindung an den Freiraum bleibt gesichert. Insofern ist auch perspektivisch die dauerhafte Sicherung dieser Flächen nicht nur über die Bauleitplanung, sondern auch über die Landschaftsplanung möglich.

Der Erhalt dieser Strukturen entspricht damit auch dem Grundsatz F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) des Regionalplans OWL. Demnach sollen auch innerhalb der Siedlungsbereiche Flächen, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, soweit möglich erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiflächensystem eingebunden werden. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen vereinbar ist.

g) Oberflächengewässer

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.4-1 (Oberflächengewässer) fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer zu erhalten und zu entwickeln.

Der Regionalplan OWL legt raumbedeutsame Oberflächengewässer als Vorranggebiet fest und konkretisiert die zeichnerische Festlegung durch das Ziel F 31 (Oberflächengewässer). Im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

Innerhalb des Änderungsbereichs 1 verläuft der Bruchbach als „kleineres Fließgewässer“ (Gewässerkennzahl 466598). Dieser kreuzt den Bereich in Nord-Süd-Richtung und ist innerhalb des Änderungsbereichs überwiegend verrohrt. Lediglich innerhalb der Gehölzbereiche im zentralen Änderungsbereich ist dieser im Ergebnis der hier in der Vergangenheit umgesetzten Maßnahmen offengelegt worden. In der südlichen Wirkzone münden zwei sonstige Fließgewässer ohne Gewässerkennzahl von Osten in den Bruchbach ein. Weder der Bruchbach noch seine Nebengewässer sind meldepflichtige Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (MUNV NRW 2025). Im Regionalplan OWL ist dieses Gewässer nicht als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt. Für den Bruchbach und seine Zuflüsse sind keine nachteiligen Effekte zu erkennen, zumal die als Ergebnis einer abgeschlossenen Maßnahme oberirdisch verlaufenden Abschnitte auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden sollen. Zusätzlich ist eine naturnahe Offenlegung des Bruchbachs im südlichen Änderungsbereich 1 geplant. Dazu befindet sich die Kommune bereits in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden. Dies wird sich positiv auf das Gewässer auswirken. Eine Offenlegung des Bruchbachs im nördlichen Abschnitt des Änderungsbereichs 1 ist aufgrund der geplanten Überbauung mit Park- und Verkehrsflächen nicht möglich. Da das Gewässer in diesem Bereich bereits verrohrt ist, ist keine Verschlechterung des Gewässerzustands zu erwarten.

Innerhalb des 2. Änderungsbereichs und in dessen Umgebung liegen keine Oberflächengewässer vor.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der Oberflächengewässer vereinbar ist.

h) Hochwasserschutz

Der BRPH legt im Ziel I.1.1 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit.

Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Regionalplan OWL sind auf der Basis der wasserwirtschaftlichen Fachdaten die Bereiche, bei denen ein Hochwasser statistisch alle hundert Jahre auftritt (HQ100), zeichnerisch als Überschwemmungsbereich festgelegt worden.

Beide Änderungsbereiche liegen nicht in festgelegten oder geplanten Überschwemmungsgebieten, sodass hier keine Betroffenheit besteht.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Hochwasserschutz vereinbar ist.

i) Auswirkungen durch Starkregen

Es ist erkennbar, dass im Zuge des Klimawandels die Häufigkeit von Starkregenereignissen zunimmt. Diese Aussage wird auch im Fachbeitrag Klima, der vom LANUV NRW (heute LANUK NRW) als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist, getroffen.

Der BRPH formuliert in Ziel I.2.1 die Anforderung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, einschließlich der Siedlungsentwicklung, nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind.

Der Regionalplan OWL legt im Grundsatz F 36 (Starkregen) fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden sollen.

Gemäß der Starkregenhinweiskarte weist der Änderungsbereich 1 entlang des Bruchbachs bei extremen Starkregenereignissen Überflutungstiefen von bis zu 100 cm auf. Diese Höchstwerte werden überwiegend im zentralen Gehölzbereich und auf der südlichen Ackerfläche im Nahbereich des Bruchbachs erreicht. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs wird überwiegend mit Überflutungstiefen unter 30 cm dargestellt. Angesichts der begrenzten Größe der hier betroffenen Fläche sind im Gesamtkonzept geeignete Maßnahmen wie Niederschlagswasserrückhaltung oder Verbesserung der Vorfluterfunktion gut zu ergreifen. Dazu ist die Kommune in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

Die erforderliche Regenwasserrückhaltung soll künftig durch ein neues Rückhaltebecken im südlichen Teil des vorgesehenen GIB-Erweiterungsbereichs sichergestellt werden. Dieses Becken ist naturnah und amphibiengerecht zu gestalten und soll gleichzeitig als funktionaler Ausgleich für das bestehende Rückhaltebecken dienen.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz vor Starkregen vereinbar ist.

j) Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gem. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer) nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung.

Durch die Festlegungen von Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) werden die im LEP NRW dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, im Regionalplan konkretisiert.

Die zeichnerische Festlegung von BGG wird im Regionalplan OWL im Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) textlich konkretisiert.

Des Weiteren legt der Regionalplan OWL im Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) fest, dass die Nutzung der Grundwasserressourcen nachhaltig erfolgen soll. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen.

Eine Betroffenheit von Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen des LEP NRW und des Regionalplans OWL liegt nicht vor. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

In Bezug auf das Grundwasser liegen beide Änderungsbereiche innerhalb des gleichen Grundwasserkörpers Nr. 4_09 „Nördliche Herforder Mulde“ (EU-Code: DE_GB_DENW_4_2320). Dieser weist für den 3. Monitorzyklus (2013 -2019) sowohl einen guten mengenmäßigen Zustand, als auch einen guten chemischen Zustand auf.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes haben wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beide Änderungsbereiche dem gleichen Grundwasserkörper zugeordnet sind. Sofern es im Änderungsbereich 1 zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung kommen sollte, wird dies durch die Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 umfänglich kompensiert.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers vereinbar ist.

k) Klimaschutz und Klimaanpassung

Der LEP NRW trifft im Grundsatz 4.1 (Klimaschutz) die Festlegung, dass die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zum Thema Klimaanpassung trifft der LEP NRW im Grundsatz 4.2 (Anpassung an den Klimawandel) die Festlegung, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Hierzu sollen insbesondere beitragen:

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Der LEP NRW trifft konkret zur Siedlungsentwicklung im Grundsatz 6.1-7 (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) die Anforderung, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen soll, sondern die Widerstandsfähigkeit des

Siedlungsraums stärken und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Der Regionalplan OWL trifft in den Grundsätzen F41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen), F42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) sowie F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung.

Sowohl das Thema Klimaschutz, als auch das Thema Klimaanpassung sind vielschichtig, berühren verschiedene fachliche Aspekte wie Hochwasserschutz, Biotopverbund, Walderhaltung etc. und werden in den dortigen Regelungen des Regionalplans OWL entsprechend thematisiert. Bei vielen Punkten ist eine Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich.

Der Fachbeitrag „Klima“ für die Planungsregion Detmold, erstellt durch das LANUV NRW (jetzt LANUK NRW), trifft in der Karte „Klimaanalyse – Planungsempfehlungen Regionalplanung“ für den Änderungsbereich 1 und Umgebung keine zeichnerischen Festlegungen z. B. in Bezug auf eine Überwärmung tagsüber oder nachts oder auch Luftleitbahnen.

Das kommunale Handlungskonzept „Klimaanpassung“ wird durch die Gemeinde Rödinghausen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Das vorgesehene Gestaltungskonzept für das Betriebsgelände trägt den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung weitreichend Rechnung. Zu nennen sind z.B. die geplante Rückhaltung von Niederschlagswasser, Eingrünung des Plangebietes sowie die naturnahe Gestaltung von Freiflächen.

Auswirkungen auf den Biotopverbund lassen sich durch entsprechende ortsnahe Maßnahmen vermindern und kompensieren.

Die Regionalplanungsbehörde geht zudem davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Landes- und regionalplanerischen Vorgaben gegeben ist bzw. für die nachfolgenden Planungsebenen Möglichkeiten bestehen, Aspekte wie z.B. die Niederschlagsrückhaltung oder den Schutz vor den Auswirkungen durch Starkregen zu berücksichtigen.

I) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW hin zu prüfen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass durch das Planvorhaben Belange des Freiraumschutzes bezogen auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW nicht berührt werden.

2.2.4 Erneuerbare Energien

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) hat der Regionalrat Detmold regionalplanerische Windenergiebereiche festgelegt. In unmittelbarer Nähe des Vorhabenstandortes sind keine Windenergiebereiche festgelegt.

Vorhandene Wärmepotenziale oder Standorte erneuerbarer Energien sind mit Blick auf die Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL derzeit nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden, aber mit entsprechenden Positivplanungen der Kommunen möglich.

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW zu prüfen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Belange der Erneuerbaren Energien für das Planvorhaben durch die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW nicht berührt werden.

3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Ein Umweltbericht ist zu erstellen, er gibt abschließend die Inhalte der Umweltprüfung, namentlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wieder.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur beantragten Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt und zusammen mit diesen den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

Der Umweltbericht ist als Anlage 4 der Beschlussvorlage beigelegt. Nach Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Regionalplans OWL werden der Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht den Beteiligten (vgl. Anlage 6 zur Beschlussvorlage) und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorgelegt.

Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung sind bei der Abwägung über die Regionalplanänderung im Rahmen der zu treffenden Beschlüsse zu berücksichtigen.

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Planunterlagen, insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C) ergänzt durch den Allgemeinen Planungsteil (Teil A). Für die Schutzgüter wurden vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Schutzziele einzelne Prüfkriterien bestimmt. Nach der Abschätzung der Betroffenheit der Kriterien wurde anschließend festgelegt, ob für die Prüfkriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind dabei für keines der genannten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, denen nicht bei einer weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren begegnet werden kann. Unüberwindbare Restriktionen oder Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG konnten für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden. Es wird in Bezug auf die Sicherung der Werte und Funktionen der zu betrachtenden Umweltbelange/Schutzgüter gesamträumlich betrachtet eine Ausgewogenheit/Gleichwertigkeit durch die GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 (ca. 6 ha) im Hinblick auf die GIB-Neufestlegung im Änderungsbereich 1 (ca. 2,4 ha) erzielt werden können.

Abschließend wurden in der Umweltstudie geplante Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen geprüft.

Konkrete Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten und festzulegen. Dazu befindet sich die Kommune bereits in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

3.3 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44, 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2016, - III 4 - 616.06.01.17 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht nicht. Die artenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung ist den Projektunterlagen (Anlage 3 der Vorlage, Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz) beigelegt.

In Summe der bisherigen Erkenntnisse aus der Umweltstudie wird es als möglich erachtet, potenziellen Beeinträchtigungen, die im Hinblick auf die 4. Änderung des Regionalplans OWL ausschließlich in Bezug auf verfahrenskritische Arten im Änderungsbereich 1 möglich sind, im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren so zu begegnen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden. Verfahrenskritische Sachverhalte, denen nicht mit geeigneten Maßnahmen in den nachgelagerten Planungsebenen begegnet werden kann, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Keiner der beiden Änderungsbereiche der 4. Änderung des Regionalplans OWL ist als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Auch im weiteren Umfeld liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete vor. Aufgrund dessen wird eine dahingehende gesonderte bzw. vertiefende Prüfung möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen (FFH-Vorprüfung oder FFHVP) nicht erforderlich.